



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der **Landesregierung** - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Weitergabe von Seewasserstraßenflächen an Dritte

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wegen des Umfangs der Anfrage wird auf die Einhaltung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Antwortfrist verzichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen von aus der Bundeswasserstraße nach § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ausgegrenzten Flächen ist ein gängiges Verfahren. Es existiert dazu – insbesondere zu der Frage der Nutzung im öffentlichen Interesse - eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 6.A. § 1, Rdnr. 18mwN).

1. Von der Landesregierung sind folgende Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG durchgeführt worden, in deren Zuge Eigentum an Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken an Dritte übertragen worden ist:

Nr.	Datum	Umdruck	Größe der Seewasserstraßenfläche/ Ort	Landesregierung gab Wertgutachten in Auftrag:	Gesamtpreis für Verkauf d. Eigentums v. Land an Dritte	Beliehene bzw. Käufer
1	17.01.2005	15/5376	66 ha Flensburg/Ostsee	Nein	0 €	Stadt Flensburg

2	14.06.2007	16/2118	46 ha Heiligenhafen/ Ostsee	Nein	0 €	Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
3	14.06.2007	16/2118	15 ha Kiel/Ostsee	Nein	0 €	Seehafen Kiel GmbH
4	14.06.2007	16/2118	87 ha Maasholm/ Schlei	Nein	0 €	Gemeinde Maasholm
5	26.04.2011	17/2204	75 ha Heiligenhafen/ Ostsee	Nein	0 €	Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
6	01.12.2004	15/5227	0,5 ha Borgwe- del/Schlei	Ja	42.000 €	Schrader Marina Schlei GmbH
7	01.12.2004	15/5227	7,8 ha, Fahrensodde/ Ostsee	Ja	317.000 €	Segelverein FL e.V., Yachtclub FL e.V.
8	01.12.2004	15/5227	8,7 ha Laboe/ Ostsee	Ja	695.000 €	Baltic Bay Laboe GmbH
9	06.11.2009	17/21	0,8 ha m ² Schleimünde	Ja	29.000 €	Förderverein Schleimünde e.V.
10	06.11.2009	17/21	40 ha Wend- torf/Ostsee	Ja	460.000 €	Gemeinde Wend- torf
11	04.02.2011	17/1895	0,8 ha Gelting/Ostsee	Ja	45.000 €	Sporthafen Gel- ting Mole GmbH
12	04.02.2011	17/1895	60 ha Damp/Ostsee	Ja	740.000 €	Kurbetriebe Damp GmbH
13	10.02.2012	17/3522	19 ha ² + ca. 64 ha Büsum/Nordse- e ("Perlebucht")	Nein	0 €	Gemeinde Büsum

Ist die Darstellung in der Tabelle korrekt? Wenn nein, wird um Korrektur gebeten.

Antwort:

Eine korrigierte und um erbetene Auskünfte zu Fragen Nrn. 2, 3 und 5 ergänzte Tabelle ist in der Anlage beigelegt. Die Korrekturen sind in der Tabelle grau unterlegt.

2. Welche konkrete staatliche Landesaufgabe hatte das Land Schleswig-Holstein jeweils als Nutzung im öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 3 WaStrG gegenüber dem Bund in den Fällen Nr. 1 bis 13 geltend gemacht, mit welcher jeweiligen Begründung und Rechtfertigung?

Antwort:

Das Land erklärt dem Bund gegenüber seine Absicht bestimmte Teile der Bundeswasserstraßen zu nutzen und bestätigt i.d.R. gleichzeitig, dass die Nutzung öffentlichen Interessen dient. Das WaStrG nennt in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Gründe, die

regelmäßig das öffentliche Interesse rechtfertigen, nämlich die Landgewinnung, die Errichtung von Hafenanlagen, Maßnahmen für den Küstenschutz und für den Wasserabfluss sowie die Durchführung des Badebetriebes. Alle o.g. Maßnahmen sind entsprechend begründet, siehe hierzu auch die Detaildarstellung in der in der Anlage beigefügten Tabelle.

3. Mit welchem Datum hat das Land Schleswig-Holstein sein Nutzungsbegehren jeweils gegenüber dem Bund erklärt, und wann die hoheitlichen Nutzungsbefugnisse jeweils in den Fällen Nr. 1 bis 13 vom Bund erhalten?

Antwort:

Die nachgefragten Daten sind der in der Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

4. Welche gewonnenen Landflächen und Bauwerke sind in den Fällen Nr. 1 bis 13 in das Eigentum des Landes gelangt, und welche konkrete Nutzung im öffentlichen Interesse des Landes dieser einzelnen Bauwerke findet jeweils statt?

Antwort:

Eine Beantwortung im Detail erfordert erheblichen Rechercheaufwand, der den Rahmen einer Kleinen Anfrage überschreitet. Nach der Nutzungsübertragung errichtet der spätere Erwerber auf seine Kosten Bauwerke, z.B. Molen oder Spundwände und gewinnt dadurch Land- und Hafensflächen. Dies führt dann zur Ausgrenzung der Flächen aus der Bundeswasserstraße. Das Eigentum (einschließlich der mit dem Boden verbundenen Bauwerke) entsteht damit kraft Gesetzes zunächst beim Land. Da das Land die Bauwerke nicht selbst errichtet und das Eigentum der nach § 1 Abs. 3 WaStrG gewonnenen Flächen regelmäßig weitergibt, sind Detailkenntnisse zu den Bauwerken für den Verkauf der Flächen nicht relevant und werden von der Landesregierung nicht systematisch erfasst. Die Nutzung der Bauwerke und der gewonnenen Landflächen entspricht der Begründung, die das Land dem Bund gegenüber genannt hat, siehe Antwort zu Frage 2.

5. Auf welchen Wert beliefen sich neu gewonnene Land- und Hafensflächen und errichtete Bauwerke in den Fällen Nr. 1 bis 13 vor der Überlassung an Dritte jeweils?

Antwort:

Diese Frage kann nur für die Fälle beantwortet werden, in denen ein Wertgutachten erstellt wurde, siehe hierzu die in der Anlage beigefügte Tabelle.

In allen Fällen ist zu beachten, dass die Bauwerke i.d.R. bereits vor der Überlassung an Dritte durch die Erwerber selbst errichtet wurden.

6. In welchen Fällen ist vor der Veräußerung oder Nutzungsübertragung an Dritte ein Wertgutachten erstellt worden? Warum nur in diesen Fällen?

Antwort:

Die Fälle, in denen Wertgutachten erstellt wurden, sind der in der Anlage beige-fügten Tabelle zu entnehmen.

Für die zivilrechtliche Übertragung von Land- und Hafentflächen auf einen Dritten gelten zunächst das Haushaltsrecht des Landes und darüber hinaus u.a. die eu-roparechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Danach kann eine unentgeltliche Übertragung des Eigentums oder der Nut-zungsbefugnisse in Ausnahmefällen an öffentliche Rechtsträger mit Zustimmung des Finanzministeriums und des Finanzausschusses des Landtages erfolgen.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe muss bei einer Übertragung des Ei-gentums an Private immer ein gutachterlich ermittelter Kaufpreis bezahlt werden.

7. Wie sind nach Auffassung der Landesregierung die Veräußerungen an Dritte in Einklang mit dem bundesgesetzlichen Gebot zu bringen, Seewasserstraßen von Privateigentum grundsätzlich freizuhalten (OVG Lüneburg vom 15.01.2003, Az. 7 KS 73/01) und lediglich Nutzungsbefugnisse – nicht aber das Eigentum – an ge-wonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken übertragen zu dürfen (§ 1 Abs. 3 WaStrG)?

Antwort:

Die genannte Rechtsprechung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2003 stellt nach Auffassung der Landesregierung eine (ältere) Einzelmeinung dar und wird von den Zivilgerichten, die letztlich für die Beurteilung zivilrechtlicher Fragen zu-ständig sind, nicht geteilt (vgl. OLG Celle vom 16.03.2011, Az: U 146/10, Rz 20f. zitiert nach Juris).

8. Aufgrund welchen Auswahlverfahrens/Ausschreibung erfolgte die Veräußerung jeweils?

Antwort:

Der Erklärung des Landes gegenüber dem Bund, Nutzungsbefugnisse an Bun-deswasserstraßen nach § 1 Abs. 3 in Anspruch nehmen zu wollen, liegt immer ein Antrag eines Dritten zu Grunde. Das Land will in diesen Fällen kein Eigentum für eigene Zwecke begründen, sondern nimmt diese Rechtsposition stets nur in durchleitender Funktion wahr. Dem entsprechend wird der Antrag geprüft und bearbeitet.

9. Wie hat die Landesregierung die Eignung und Zuverlässigkeit der ausgewählten Erwerber geprüft?

Antwort:

Sofern es sich bei dem Erwerber um eine Kommune handelt, stellt sich die Frage der Eignung und Zuverlässigkeit nicht.

Bei privaten Erwerbern geht dem Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG in der Re-gel eine jahrelange Nutzung der Seewasserstraße des Bundes auf Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen Bund und späterem Erwerber voraus, wäh-

rend der die Eignung und Zuverlässigkeit des Erwerbers hinreichend geprüft ist.

10. Wann hat die Landesregierung den Bund über den Weiterverkauf aus dem Landesvermögen und damit über die öffentliche Entbehrlichkeit der vom Bund im öffentlichen Landesinteresse erhaltenen Häfen, gewonnenen Landflächen und errichteten Bauwerke jeweils in den Fällen Nr. 1 bis 13 informiert?

Antwort:

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung des Bundes über die Weitergabe im Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG erworbener Eigentumsflächen.

Regelmäßig informiert das Land aber bereits mit seiner Erklärung gegenüber dem Bund, Nutzungsbefugnisse an Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 3 in Anspruch nehmen zu wollen, über die beabsichtigte Weitergabe.

11. Ist in den Fällen Nr. 1 bis 13 eine Entwidmung erfolgt und, wenn ja, wann und durch wen?
12. Wenn keine Entwidmung erfolgt ist, wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei jedem Weiterverkauf die jeweiligen Käufer über die überlagernden öffentlichen Widmungen informiert werden?
13. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die kommunalen Verwaltungsträger und andere Behörden über die überlagernden Widmungen informiert sind und den Vorrang der bestehenden öffentlichen Zweckbindungen vor zivilrechtlichen Eigentumsrechten und zweckfremden kommunalen Planungen beachten?

Die Fragen 11, 12 und 13 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Durch die gesetzliche Regelung des WaStrG verliert der aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzte Teil der Seewasserstraße im Verfahren nach § 1 Abs. 3 seine Eigenschaft als Bundeswasserstraße. Die bundesrechtliche Widmung als Bundeswasserstraße fällt damit fort. Sie wird durch die Zwecksetzung des dann nach Landesrecht zu einer Zwecksetzung berufenen Trägers ersetzt. Die planungsrechtliche Entscheidung über Art und bauliche Nutzung der Flächen innerhalb einer Gemeinde fällt grundsätzlich den Kommunen zu.

Das Landeswassergesetz widmet in § 136 LWG lediglich öffentliche Häfen dem allgemeinen Verkehr. Dazu gehören die unter Nr. 1 bis 5 genannten Häfen. Eine gesetzliche Regelung, die explizit einen Sportboothafen dem öffentlichen Verkehr widmet, existiert – anders als bei Landes- und Kommunalstraßen – nicht.

Überlagernde Widmungen gibt es aus den genannten Gründen im Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG nicht.

14. Hat die Landesregierung Kenntnis von Weiterübertragungen des zivilrechtlichen Eigentums durch Erwerber?

Antwort:

Die Landesregierung hat in einzelnen Fällen Kenntnis von Weiterübertragungen.

15. Welche Bauwerke sind nach Übertragung des Eigentums in den Fällen Nr. 6 bis 12 von den Begünstigten oder anderen errichtet worden, und für welche Zwecke?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Detailkenntnisse vor.

16. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung im Falle unzulässiger, nicht im öffentlichen Interesse liegender Nutzungen durch die Erwerber?

Antwort:

Der Landesregierung ist bisher kein Fall unzulässiger Nutzungen bekannt. Maßnahmen würden sich ggf. am Einzelfall orientieren.

17. In welcher Form hat die Landesregierung die betroffenen Gemeinden in den genannten Fällen auf die Einschränkung der Bauleitplanung aufgrund der öffentlichen Zweckbindung hingewiesen, um unnötige Planungsaufwendungen der Gemeinden zu vermeiden? Bitte jeweils darlegen.

Antwort:

Eine öffentliche Zweckbindung, die die Bauleitplanung der Kommunen einschränkt, gibt es nicht. Im Übrigen sind in den Fällen Nr. 1 bis 5, 10 und 13 die Kommunen selbst die Empfänger der Flächen. In den Fällen Nr. 6 bis 9, 11 und 12 handelt es sich um genehmigte Sportboothäfen, die in den Bauleitplanungen bereits berücksichtigt sind.

18. Sind nach Auffassung der Landesregierung aufgrund öffentlicher Widmung oder aus anderem Grund Versammlungen auf dem Gelände der „Marina Wendtorf“ zulässig?

Antwort:

Der Sportboothafen „Marina Wendtorf“ ist ein genehmigter Sportboothafen, der privat geführt wird und dessen Nutzung öffentlichen Interessen dient.

Die Frage, ob dort Versammlungen zulässig sind, bestimmt sich nach dem Grundgesetz.

Die Frage der Rechtmäßigkeit eines Demonstrationsverbotes in der „Marina Wendtorf“ ist Gegenstand eines laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen den Kreis Plön. Die Landesregierung gibt hierzu keine Stellungnahme ab.

19. Ist es nach Auffassung der Landesregierung zulässig, die im Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG vom Bund dem Land Schleswig-Holstein im öffentlichen Interesse

überlassenen Hafenwasserflächen zur Wohnnutzung durch Wasserhäuser an den Stegen freizugeben?

Antwort:

Wenn die Wasserflächen im Rahmen eines Inkommunalisierungsverfahrens eingemeindet worden sind, unterliegen sie der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde nach dem Baugesetzbuch.

Die Gemeinde bestimmt den Inhalt der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne). Das kann auch eine Wohnnutzung durch Wasserhäuser an den Stegen sein.

20. Dient nach Auffassung der Landesregierung die Errichtung von Wasserhäusern durch einen privaten Investor öffentlichen Zwecken und, wenn ja, inwiefern?

Antwort:

Die Gemeinde kann einen Bauleitplan aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Wenn eine Gemeinde die Notwendigkeit sieht, die touristischen Strukturen in der Gemeinde zu sichern und qualitativ aufzuwerten, so handelt es sich um städtebauliche, dem Allgemeinwohl dienende Gründe. Wasserhäuser stellen ein spezielles touristisches Segment dar, das geeignet ist, die touristischen Angebote zu erweitern und attraktiver zu machen. Somit dienen sie auch öffentlichen Interessen.

21. Unterliegen nach Auffassung der Landesregierung die Deichflächen, das Deichvorland und die Hafenlandflächen der Marina Wendtorf als ehemalige Seewasserstraßenflächen noch immer der öffentlichen Zweckbindung des Bundeswasserstraßengesetzes mit der Folge, dass eine privat-gewerbliche touristische Nutzung unzulässig ist?

Antwort:

Deichflächen, Deichvorland und Hafenlandflächen der „Marina Wendtorf“ waren nicht Gegenstand des unter Nr. 10 aufgeführten Verfahrens nach § 1 Abs. 3 WaStrG. Dieses Verfahren beinhaltete nur Wasserflächen.

Siehe hierzu aber auch Antwort zu den Fragen 11, 12 und 13. Die nach § 1 Abs. 3 WaStrG übertragenen Flächen sind aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzt und unterliegen somit nicht mehr dem WaStrG.

22. Aus welchem Grund übertrug die Landesregierung im Fall Nr. 8 mit Kaufvertrag vom 5. Juli 2005 das Eigentum des Landes an der „Baltic Bay“ in Laboe für nur 695.000 Euro, obwohl im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamts Lübeck in den Jahren 2003/2004 Bauwerke für insgesamt 14 Mio. Euro errichtet und Landflächen gewonnen worden waren?

Antwort:

Nach Kenntnissen der Landesregierung wurden im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Bereich „Baltic Bay“ weder Bauwerke er-

richtet noch Landflächen gewonnen.
Dem Gesamtverkaufspreis lag ein Wertgutachten zu Grunde.

23. Unterliegt die „Baltic Bay“ in Laboe nach Auffassung der Landesregierung weiterhin einer öffentlichen Widmung?

Antwort:

Nein, siehe hierzu Antwort zu den Fragen 11, 12 und 13. „Baltic Bay“ ist ein privat geführter Sportboothafen, dessen Nutzung öffentlichen Interessen dient.

Anlage zur Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)
 "Weitergabe von Seewasserstraßenflächen an Dritte"

Nr.	Datum	Umdruck	Größe der Seewasserstraßenfläche/Ort	Landesregierung gab Wertgutachten in Auftrag	Gesamtpreis für Verkauf d. Eigentums v. Land an Dritte	Beliehene bzw. Käufer	Begründung für Erklärung des Landes nach § 1 Abs. 3 WaStrG (Frage 2)	Datum der Erklärung des Landes ggü. Bund (Frage 3)	Datum Bestätigung des Nutzungsübergangs v. Bund a. d. Land (Frage 3)	Wert laut Wertgutachten (Frage 5)
1	17.01.2005	15/5376	66 ha Flensburg/ Ostsee	Nein	0 €	Stadt Flensburg	Betrieb öffentlicher Hafen	29.04.2004	01.09.2004	
2	14.06.2007	16/2118	4,6 ha Heiligenhafen /Ostsee	Nein	0 €	Heiligenhafener Verkehrsbetriebe	Betrieb öffentlicher Hafen	28.07.2004	05.04.2005	
3	14.06.2007	16/2118	1,6 ha Kiel/Ostsee	Nein	0 €	Seehafen Kiel GmbH	Betrieb öffentlicher Hafen	09.02.2007	21.03.2007	
4	14.06.2007	16/2118	8,8 ha Massholm/ Schlei	Ja	0 €	Gemeinde Maasholm	Betrieb öffentlicher Hafen	Verhand- lungen seit 1974	Januar 1983	515.000 €
5	26.04.2011	17/2204	7,5 ha Heiligenhafen /Ostsee	Nein	0 €	Heiligenhafener Verkehrsbetriebe	hierbei handelt es sich um eine Flächenerweiterung der Nr. 2 von 4,6 auf 7,5 ha (+ 2,9 ha)			
6	01.12.2004	15/5227	0,5 ha Borgwedel/ Schlei	Ja	42.000 €	Schrader Marina Schlei GmbH	Betrieb Sportboothafen	06.10.2003	01.09.2004	42.000 €
7	01.12.2004	15/5227	7,8 ha Fahrensodde/ Ostsee	Ja	317.000 €	Segelverein FL e.V./ Yachtclub FL e.V.	Betrieb Sportboothafen	09.11.2004	11.02.2005	299.000 €
8	01.12.2004	15/5227	8,7 ha Laboe/ Ostsee	Ja	695.000 €	Baltic Bay Laboe gmbH	Betrieb Sportboothafen	09.06.2004	14.01.2005	635.000 €
9	06.11.2009	17/21	0,8 ha Schleimünde	Ja	29.000 €	Förderverein Schleimünde e.V.	Betrieb Wasserwanderpl atz	12.01.2009	28.08.2009	29.000 €
10	06.11.2009	17/21	ca. 25 ha Wendtorf/ Ostsee	Ja	460.000 €	Gemeinde Wendtorf	Betrieb Sportboot- hafen	13.11.2007	01.09.2009	460.000 €
11	04.02.2011	17/1895	0,8 ha Gelting/ Ostsee	Ja	45.000 €	Sporthafen Gelting Mole GmbH	Betrieb Sportboothafen	13.10.2010	16.12.2010	45.000 €
12	04.02.2011	14/1895	6,1 ha Damp/ Ostsee	Ja	740.000 €	Kurbetriebe Damp GmbH	Betrieb Sportboothafen	17.11.2003	31.08.2004	740.000 €
13	10.02.2012	17/3522	19 + ca. 6 ha Büsum (Perlebucht)	Ja	0 €	Gemeinde Büsum	touristische Zwecke, Badebetrieb	09.02.2012	29.02.2012	580.000 €

grau unterlegt = Korrektur (Frage 1)